

Reisebedingungen

Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind die rechtlichen Grundlagen Ihrer Beziehung zur Tourist-Info Königsfeld im Schwarzwald (Reiseveranstalter/RV) – für die im Prospekt der „VHS & Heilbäder 2011“ aufgeführten Pauschalangebote.

1. Abschluss des Reisevertrages:

1.1 Mit der Buchung, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Gast der oben genannten Buchungsstelle den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und dieser Reisebedingungen verbindlich an.

1.2 Die Buchung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmern, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung des RV an den Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss erhält der Kunde die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt.

2. Anzahlung und Restzahlung

2.1 Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung, die auf den Reisepreis angerechnet wird, zu zahlen. Sie beträgt, falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 10 % des Reisepreises, höchstens € 250, mindestens € 60 pro Person.

2.2 Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist der gesamte Reisepreis 1 Woche vor Anreise fällig, soweit feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 4 dieser Bedingungen genannten Gründen abgesagt werden kann und im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Bei Buchungen kürzer als 1 Woche, ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzteilnehmer

3.1 Der Kunde kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Stornierungsgebühren ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.

3.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Kunden stehen dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

bis 31 Tage vor Reisebeginn 15 %, bis 21 Tage vor Reisebeginn 25 %, bis 11 Tage vor Reisebeginn 40 %, bis 2. Tag vor Reisebeginn 55 %, ab 1. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtanreise 80%.

3.3 Dem Kunden ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Kunde nur zu Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

3.4. Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschale eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der RV einen solchen Anspruch geltend, so ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

3.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

3.6. Dem Kunden wird dringend der Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung empfohlen.

4. Rücktritt durch den RV

4.1. Der RV kann, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise deutlich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, beim Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, bis 2 Wochen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

4.2 Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung anzugeben und dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen.

4.3 Der RV ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

4.4 Ergibt sich schon vor Ablauf der in Ziffer 4.1 bezeichneten Frist, dass die Reise nicht durchgeführt wird, so ist der RV verpflichtet, den Rückzutritt unverzüglich zu erklären.

4.5 Im Falle des Rücktritts erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

5. Obliegenheiten und Kündigung des Gastes

5.1. Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich dem RV oder dessen in den Reiseunterlagen genannten, Beauftragten anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Kunden entfallen nur dann, wenn die dem Kunden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

5.2. Wird eine Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten eine ihm vom Kunden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen ohne Abhilfe

zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistung innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem RV unter die im Prospekt bzw. der Buchungsbestätigung angegebenen Anschrift des RV erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung unverschuldet unterbleibt.

6. Haftung

6.1 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für Verletzung vor neben oder nach vertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt oder
b) der RV für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen seines Verschuldens eines Leistungsträger verantwortlich ist.

6.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörung im Zusammenhang mit Leistungen, die entweder vor Ort als Fremdleitungen lediglich vermittelt werden oder die mit der Buchung vermittelt werden und für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil des Pauschalangebotes sind (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge u.s.w.).

6.3 Der RV haftet insbesondere nicht für Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen, die zusätzlich zur gebuchten Pauschale vermittelt werden, soweit diese Leistungen ausdrücklich als vermittelte Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Soweit solche Leistungen Bestandteil der Pauschale sind, wird für den Heilerfolg nicht gehaftet.

7. Verjährung

7.1 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

7.2 Alle übrigen Ansprüche der §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

7.3 Die Verjährung nach Ziffer 7.1 und 7.2 beginnt mit dem Tage der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

7.4 Schweben zwischen dem Kunden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umständen, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

8. Gerichtsstand, Sonstiges

8.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem RV findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

8.2 Der Kunde kann den RV nur an dessen Sitz verklagen.

8.3 Für Klagen des RV gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

8.4 Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, wenn insoweit zwingende Bestimmungen in auf den Reisevertrag anwendbare Vorschriften internationalen Bestimmungen oder EU-Bestimmungen für den Gast günstigere Regelungen enthalten.